

## 1288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 5. 1990

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz vom xx. xxxxxx, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die gemäß Abs. 1 anstelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen bei Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht vorbehalten ist, das Höchstmaß von je einem Jahr, bei Finanzvergehen, deren Ahndung in den Fällen des § 58 Abs. 2 lit. a dem Spruchsenat vorbehalten ist, das Höchstmaß von je drei Monaten und bei den übrigen Finanzvergehen das Höchstmaß von je sechs Wochen nicht übersteigen.“

2. Dem § 62 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse oder sonstige Bescheide des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.“

3. § 150 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.“

4. § 150 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Das Rechtsmittel ist entweder bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat oder bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Dies gilt für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß; solche Beschwerden können auch bei den Finanzstrafbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist.“

5. § 152 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen das Verfahren betreffende Anordnungen ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für zulässig erklärt ist, ein abgesonderetes Rechtsmittel nicht zulässig; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.“

6. § 153 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Das Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) hat zu enthalten:“

7. Dem § 153 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat;

- c) den Sachverhalt;
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- e) das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären;
- f) die Angaben, die zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde erforderlich sind.“

8. § 161 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder aufzuheben, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.“

9. § 162 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung oder des sonstigen angefochtenen Verwaltungsaktes;“

10. § 175 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern und in den Strafvollzugsanstalten zu vollziehen. Der Vollzug in einer Strafvollzugsanstalt ist jedoch nur in unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe und mit Zustimmung des Bestraften zulässig. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des

Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht:

- a) §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
- b) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben;
- c) wird eine Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe aufrecht.“

11. § 175 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ist eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den auf freiem Fuß befindlichen rechtskräftig Bestraften schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung anzutreten.“

12. § 175 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Finanzstrafbehörde hat zugleich den Leiter des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

## VORBLATT

### **Problem:**

Auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ab 1. Jänner 1991 für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht mehr zuständig. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit wird dieses Grundrecht mit Wirkung ab 1. Jänner 1991 neu geregelt. Die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 sieht den Vollzug von verwaltungsbehördlichen (Ersatz)Freiheitsstrafen auch in Strafvollzugsanstalten vor.

### **Ziel:**

Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die neue Verfassungsrechtslage sowie an das Verwaltungsstrafgesetz.

### **Lösung:**

Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Finanzstrafgesetz, Beschränkung des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sowie Möglichkeit des Vollzugs von (Ersatz)Freiheitsstrafen in Strafvollzugsanstalten.

### **Kosten:**

Die Betrauung der Vorsitzenden des Berufungssenates mit der Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden ist als Nebentätigkeit im Sinne des § 25 Gehaltsgesetz zu vergüten, wobei gemessen an der bisherigen Anzahl der Beschwerden — welche aber zufolge des künftig fehlenden Anwaltszwangs zunehmen können — mit jährlichen Kosten von zirka 30 000 S zu rechnen ist.

### **Konformität mit EG-Recht:**

Dem Entwurf vergleichbare EG-Vorschriften konnten nicht festgestellt werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurden einerseits unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, welche ua. über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu entscheiden haben, andererseits wurde die bezüglichliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beseitigt.

Da somit mit dem Inkrafttreten dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen des Bundes bestünde, sieht der vorliegende Entwurf eine solche Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des finanzstrafbehördlichen Instanzenzuges vor.

Der Entwurf nimmt darüber hinaus auch die Anpassung des Finanzstrafgesetzes an das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit vor, indem er der Beschränkung der Befugnis von Verwaltungsbehörden zur Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen Rechnung trägt. Sonstige Anpassungen des Finanzstrafgesetzes sind nicht erforderlich.

Schließlich nimmt der Entwurf auch eine Anpassung an die durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 für den Vollzug von verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen geschaffene Rechtslage vor, indem er den Strafvollzug auch in Strafvollzugsanstalten zulässt und einige weitere Vereinfachungen übernimmt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2):

Das Finanzstrafgesetz sieht im § 20 Abs. 2 bei verwaltungsbehördlicher Ahndung von Finanzvergehen die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen bis zum Höchstmaß von je drei Monaten für Geld- und

Wertersatzstrafen vor. Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit beschränkt das Ausmaß der Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren auf je sechs Wochen bzw. je drei Monate bei Entscheidungen von unabhängigen Behörden. Der Entwurf sieht daher die Beschränkung der von weisungsgebundenen Finanzstrafbehörden für Geld- und Wertersatzstrafen festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen auf je sechs Wochen vor; primäre Freiheitsstrafen dürfen von weisungsgebundenen Finanzstrafbehörden seit der Finanzstrafgesetznovelle 1985 nicht mehr verhängt werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 62 Abs. 3):

Art. 129 a B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 überträgt die Entscheidungsbefugnis über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Die in Aussicht genommene Regelung des Verwaltungsstrafgesetzes überträgt die Entscheidungsbefugnis einem Mitglied des Senates. Dementsprechend soll auch über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der — richterliche — Vorsitzende des Berufungssenates als Einzelorgan entscheiden.

#### Zu Art. I Z 3 bis 9 (§ 150 Abs. 2 und 3, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 1 und 3, § 161 Abs. 1 und § 162 Abs. 1):

Die entsprechend dem Verfassungskonzept des Art. 129 a B-VG vorzusehenden Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (im folgenden Maßnahmenbeschwerden) sollen in das im Finanzstrafgesetz bestehende Rechtsschutzsystem eingebunden werden. Das Finanzstrafgesetz sieht in den §§ 150 ff. als ordentliche Rechtsmittel die Berufung gegen Erkenntnisse und die Beschwerde gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide vor. Die Beschwerde soll daher auch gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugelassen werden, wobei entsprechend der bisherigen Verfassungs-

rechtslage für die Legitimation zur Beschwerdeerhebung die Behauptung der Rechtsverletzung genügen soll (§ 152 Abs. 1).

Die Rechtsmittelfrist für eine Maßnahmenbeschwerde soll in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, im Fall der Behinderung an der Beschwerdeerhebung durch den Verwaltungsakt ab dem Wegfall des Hindernisses beginnen (§ 150 Abs. 2).

Als Einbringungsstelle für die Maßnahmenbeschwerde sieht § 150 Abs. 3 die Finanzstrafbehörde erster Instanz, der der Verwaltungsakt zuzurechnen ist und die zur Erledigung der Beschwerde zuständige Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vor, aber auch die allenfalls anderen Finanzstrafbehörden erster und zweiter Instanz, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereichen der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist. Damit sollen in jenen Fällen, in denen die an sich zuständigen Finanzstrafbehörden erster und zweiter Instanz für den Betroffenen schwer erkennbar sind, einfach festzustellende Einbringungsstellen vorgesehen werden.

Im § 153 Abs. 3 soll der Inhalt der Maßnahmenbeschwerde abweichend von den für Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) geltenden Bestimmungen und mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten bei Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt geregelt werden.

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren erfordern für Maßnahmenbeschwerden keine Anpassung. Als Inhalt der Rechtsmittelentscheidung über Maßnahmenbeschwerden kommt neben der Abweisung nur die Erklärung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes in Betracht (§§ 161 Abs. 1 und 162 Abs. 1).

#### **Zu Art. I Z 10 bis 12 (§ 175 Abs. 1 bis 3):**

Das Finanzstrafgesetz sieht im § 175 den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nur in gerichtlichen Gefangenenhäusern vor. Im Bereich des Verwaltungsstrafgesetzes hat sich die Möglichkeit des Vollzuges von verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluß an eine gerichtliche Straftat auch in den Strafvollzugsanstalten bewährt. Diese Regelung soll im Hinblick auf den Vorteil des einheitlichen Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen in einer Justizanstalt bei gleichzeitiger Entlastung der gerichtlichen Gefangenenhäuser auch im Finanzstrafgesetz vorgesehen werden.

§ 175 Abs. 1 sieht daher in Anlehnung an § 53 Abs. 2 VStG 1950 idF Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 die Vollzugsmöglichkeit in Strafvollzugsanstalten mit Zustimmung des Bestraften vor. Im § 175 Abs. 1 lit. a und c werden die sich aus der Übernahme von Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes vor allem wegen des Fehlens der Arbeitspflicht erforderlichen Anpassungen vorgenommen. § 175 Abs. 2 läßt in Übereinstimmung mit § 53 b Abs. 1 VStG 1950 die Aufforderung zum Strafantritt bei bereits in Haft befindlichen Bestraften entfallen. § 175 Abs. 3 verzichtet in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 1 VStG 1950 auf das Erfordernis der Anordnung des Strafvollzuges durch das Vollzugsgericht und sieht statt dessen ein Vollzugsersuchen an den Leiter des Gefangenenhauses oder der Vollzugsanstalt vor.

#### **Zu Art. II:**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist durch das Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgegeben.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 20 Abs. 2:

(2) Die gemäß Abs. 1 an Stelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen das Höchstmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, dürfen die Ersatzfreiheitsstrafen das Höchstmaß von je drei Monaten nicht übersteigen.

#### § 62 Abs. 3:

Keine Entsprechung.

#### § 150 Abs. 2:

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides.

#### § 150 Abs. 3:

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Das Rechtsmittel kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 20 Abs. 2:

(2) Die gemäß Abs. 1 anstelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, das Höchstmaß von je einem Jahr, bei Finanzvergehen, deren Ahndung in den Fällen des § 58 Abs. 2 lit. a dem Spruchsenat vorbehalten ist, das Höchstmaß von je drei Monaten und bei den übrigen Finanzvergehen das Höchstmaß von je sechs Wochen nicht übersteigen.

#### § 62 Abs. 3:

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.

#### § 150 Abs. 2:

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

#### § 150 Abs. 3:

(3) Das Rechtsmittel ist entweder bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat oder bei der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Dies gilt für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß; solche Beschwerden können auch bei den Finanzstrafbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einer der zuständigen Behörden zukommt.

## Geltende Fassung

### § 152 Abs. 1:

(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist.

### § 153 Abs. 1:

(1) Das Rechtsmittel muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung;
- e) wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

### § 153 Abs. 3:

Keine Entsprechung.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 152 Abs. 1:

(1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide sowie gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen das Verfahren betreffende Anordnungen ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für zulässig erklärt ist, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist oder der behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

### § 153 Abs. 1:

(1) Das Rechtsmittel gegen Erkenntnisse (Bescheide) hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung;
- e) wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

### § 153 Abs. 3:

(3) Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes;
- b) soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat;
- c) den Sachverhalt;
- d) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- e) das Begehren, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären;
- f) die Angaben, die zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde erforderlich sind.

## Geltende Fassung

## § 161 Abs. 1:

(1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz aufzuheben ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

## § 162 Abs. 1:

(1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;
- b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);
- c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- d) den Spruch;
- e) die Begründung;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;
- g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

## § 175 Abs. 1:

(1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält,

## Vorgeschlagene Fassung

## § 161 Abs. 1:

(1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder aufzuheben, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

## § 162 Abs. 1:

(1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;
- b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);
- c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung oder des sonstigen angefochtenen Verwaltungsaktes;
- d) den Spruch;
- e) die Begründung;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;
- g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

## § 175 Abs. 1:

(1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern und in den Strafvollzugsanstalten zu vollziehen. Der Vollzug in einer Strafvollzugsan-



## Geltende Fassung

sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- a) § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 115, § 132 Abs. 4 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
- b) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

### § 175 Abs. 2:

(2) Ist eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den rechtskräftig Bestraften schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses (§ 9 des Strafvollzugsgesetzes) und die Androhung zu enthalten, daß der Bestrafte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, so hat ihn die Finanzstrafbehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Strafantritt vorführen zu lassen; sie ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. An Stelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

### § 175 Abs. 3:

(3) Die Finanzstrafbehörde hat zugleich das Gericht, bei dem das für den Strafvollzug zuständige Gefangenenhaus eingerichtet ist, um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen. Das Gericht hat den Vollzug anzuordnen und das Gefangenenhaus hievon zu verständigen. Die Anordnung des Strafvollzuges steht einem Einzelrichter zu.

## Vorgeschlagene Fassung

stalt ist jedoch nur in unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe und mit Zustimmung des Bestraften zulässig. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht:

- a) §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
- b) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben;
- c) wird eine Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe aufrecht.

### § 175 Abs. 2:

(2) Ist eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den auf freiem Fuß befindlichen rechtskräftig Bestraften schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses (§ 9 des Strafvollzugsgesetzes) und die Androhung zu enthalten, daß der Bestrafte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, so hat ihn die Finanzstrafbehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Strafantritt vorführen zu lassen; sie ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. An Stelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

### § 175 Abs. 3:

(3) Die Finanzstrafbehörde hat zugleich den Leiter des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen.